

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 24. April 1969**



1777. **Bau- und Niveaulinien.** A. Die anhaltende Bautätigkeit und die stetig steigenden Anforderungen des Verkehrs machen es notwendig, das für Strassenverbreiterungen und Gehwegbauten erforderliche Land auch in der Stadt Winterthur beizeiten sicherzustellen. Die durch die Schweizerischen Bundesbahnen vorgenommene Abklärung des Platzbedarfes bei der Station Oberwinterthur ermöglicht es, die Hegistrasse mit Baulinien zu versehen. Diese Gelegenheit hat das Bauamt der Stadt Winterthur dazu benützt, die Bau- und Niveaulinien im Gebiet Stadtrain—Post Oberwinterthur, d. h. im wesentlichen zwischen der Frauenfelderstrasse und der Bahnlinie zu revidieren.

B. Die Vorlage umfasst Bau- und Niveaulinien an nachstehenden neun Strassen und Fusswegen:

1. Hegistrasse

Diese 1320 m lange Sammelstrasse zweigt im Stadtrain von der Römerstrasse ab und verläuft überwiegend dem Bahngelände entlang nach der Frauenfelderstrasse I. Kl. Nr. 3, Hauptverkehrsstrasse H, in Oberwinterthur. Auf der 160 m langen Teilstrecke zwischen der Römer- und der Baumschulstrasse ist der Baulinienabstand von 16 m auf 20 m vergrössert worden. Im anschliessenden 260 m langen Zwischenstück bis zur Talackerstrasse bleiben die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1123/1911 genehmigten Baulinien mit einem Abstand von 16 m bestehen. Von der Talackerstrasse II. Kl. Nr. 44 bis zur Hauptverkehrsstrasse H nach Frauenfeld sind Baulinien mit einem Abstand von 18 m auf eine Länge von 900 m festgesetzt worden. Entlang dem Bahngelände sind ideelle Baulinien in den Plänen eingezeichnet.

Die ebenfalls neu festgesetzten Niveaulinien zwischen der Talacker- und der Frauenfelderstrasse weisen Steigungen auf zwischen 0,3 % und 0,8 %.

2. Leimeneggstrasse

Die Leimeneggstrasse erschliesst auf einer Länge von 480 m als Stichstrasse das Wohngebiet zwischen der Eisenbahnlinie und der Rychenbergstrasse II. Kl. Nr. 52. Durch die Revision der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2253/1897 und 1166/1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien wird ein durchgehender Baulinienabstand von 18 m festgesetzt, der sich beim Kehrplatz am westlichen Ende auf 22 m erweitert. Die Niveaulinien zeigen ausgeglichene Neigungsverhältnisse zwischen 0,7 % und 1,4 % und eine Steigung von 10,2 % im abgewinkelten Strassenteilstück von 40 m Länge.

3. Bäumliweg

Am Fussweg, der die Leimeneggstrasse mit der Rychenbergstrasse II. Kl. Nr. 52 verbindet, sind Baulinien mit einem Abstand von 12 m und das bestehende Terrain als massgebliches Niveau neu festgesetzt worden.

4. Johannisstrasse

Die Johannisstrasse führt als Quartierverbindungsstrasse von der Hegistrasse in ihrem ersten Abschnitt von 400 m Länge parallel der Frauenfelderstrasse nach der Talacker-

strasse II. Kl. Nr. 44. Sie nimmt sieben Quartierwege von 3,5 m Breite auf. Unter Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1099/1919 genehmigten Baulinien auf den westlichen 100 m sind durchwegs Baulinien mit einem Abstand von 18 m zum grossen Teil neu festgesetzt worden. Die ebenfalls neu festgesetzte Niveaulinie stimmt mit dem bestehenden Strassenterrain überein.

Von der Talacker- bis zur Friedheimstrasse hat die Johannisstrasse auf 200 m Länge die Bedeutung einer Quartierstrasse. Auf der Nord- bzw. Westseite dieses Strassenstückes wird die mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 525/1929 genehmigte Baulinie aufgehoben und durch eine solche mit 18 m Abstand ersetzt.

5. Talwiesenstrasse

Als ausgesprochene Sammelstrasse nimmt die Talwiesenstrasse auf ihrer 260 m langen Teilstrecke zwischen der Baumschul- und der Talackerstrasse den Verkehr von fünf Quartierwegen auf. Zwischen der Talackerstrasse und der Frauenfelderstrasse münden auf 400 m Länge zwei weitere Quartierstrassen in die Talwiesenstrasse ein. Unter Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1099/1919 und 525/1929 genehmigten Baulinien auf der Nordseite sind Baulinien mit einem Abstand von nur 18 m neu festgesetzt worden.

6. Friedheimstrasse

Für diese Quartierstrasse zwischen der Talacker- und der Talwiesenstrasse ist die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1099/1919 genehmigten Baulinie auf der Nordseite mit einer Erweiterung des Abstandes auf 18 m verbunden.

7. Baumschulstrasse

An der 120 m langen Verbindungsstrasse zwischen der Johannis- und der Hegistrasse sind anstelle der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1099/1919 genehmigten Baulinien solche mit einem Abstand von 18 m und Ausweitungen bei der Johannisstrasse sowie bei der Einmündung in die Hegistrasse neu festgesetzt worden. Die heutige Durchfahrt zwischen der Baumschul- und der Römerstrasse ist künftighin nur mehr als Fussweg konzipiert, womit der Baulinienabstand auf 12 m reduziert werden konnte.

8. Römerstrasse

Auf einem 100 m langen Teilstück der Römerstrasse, die als Hauptverkehrs- und Ausfallstrasse eine grosse Bedeutung aufweist, ist zwischen der Hegistrasse und dem künftigen Fussweg zur Baumschulstrasse auf der Südseite eine Erweiterung des Baulinienabstandes auf mindestens 22 m vorgenommen worden.

9. Frauenfelderstrasse

An dieser Hauptverkehrsstrasse H, I. Kl. Nr. 3, ist zwischen der Seenerstrasse und der Hegistrasse auf 60 m Länge der Südseite der Baulinienabstand um 5 m vergrössert worden.

C. Das vorgelegte Dispositiv der Strassenanlagen im Bereich zwischen der Frauenfelderstrasse einerseits und der Bahnlinie nach Oberwinterthur andererseits ist insofern unübersichtlich, als in diesem vollständig überbauten Gebiet nicht eindeutig eine Gliederung der Strassen nach ihrer Funk-

tion als Wohn-, Sammel- oder Erschliessungsstrasse erkennbar ist.

Die vom Bauamt der Stadt Winterthur der Vorlage zu Grund gelegten Baulinienabstände liegen im allgemeinen an der untersten Grenze des verantwortbaren Masses. Die fortschreitende Motorisierung der Anwohner dieser Wohngebiete erfordert zweifellos durchgehend Fahrbahnbreiten von 6 m zum Kreuzen von Motorwagen. Da an diesen Quartier- und Erschliessungsstrassen Gehweganlagen vollständig fehlen, sind Gehwege mindestens auf einer Seite mit 2,5 m Breite vorzusehen. Bei einer Gebietsbreite von 8,5 m für eine Wohnstrasse verbleiben bei einem Baulinienabstand von 18 m nur noch Vorgartentiefen von 4,75 m. Dieser Abstand vermag nach heutiger Auffassung zum Abstellen von Automobilen keinesfalls mehr zu genügen.

Hinsichtlich der Wahl der angemessenen Baulinienabstände kann grundsätzlich auf das Schreiben der Baudirektion an das Bauamt der Stadt Winterthur vom 11. Oktober 1961 verwiesen werden, in dem gemäss der kantonalen Praxis folgende Abstände als Normen bekanntgegeben wurden:

| | |
|------------------------|---------|
| Strassen I. Kl. | 24—30 m |
| Strassen II. Kl. | 20—24 m |
| Erschliessungsstrassen | 20—26 m |
| Quartierstrassen | 18—22 m |

Es wurde empfohlen, in städtischen Verhältnissen die Maximal-Abstände obiger Richtlinien anzustreben und der zukünftigen Bedeutung einer Strasse unter Berücksichtigung von erforderlichen Gehweganlagen, Park- und Grünstreifen Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Masse vermögen im besonderen 18 m Baulinienabstand an der Friedheimstrasse den Verkehrsbedürfnissen nicht zu genügen, weil diese Strasse der rückwärtigen Zufuhr und Belieferung von Lebensmittelgeschäften zu dienen hat. Nur der Umstand, dass die Bautiefe zur Frauenfelderstrasse nicht unter 8,5 m herabgesetzt werden kann, vermag die Genehmigung, wenn auch mit Bedenken, zu rechtfertigen.

Ferner können auch 18 m Baulinienabstand an der Talwiesenstrasse der Bedeutung dieser im Verkehrslinienplan als Entlastungs- und Sammelstrasse genannten Verbindung keineswegs befriedigen. Die beidseitige Ueberbauung mit 40 Einfamilienhäusern auf der östlichen Teilstrecke verlangt, auch wenn kein Durchgangsverkehr zugelassen ist, eine ausreichende Absicherung der Wohngebiete gegen Immissionen aller Art. Eine Vergrösserung des Baulinienabstandes auf 20 m würde keine weiteren Häuser und ein Baulinienabstand von 22 m auf einer Länge von 400 m lediglich vier Gebäude zusätzlich anschneiden. Angesichts der Unterlassung solcher Verbesserungsmöglichkeiten kann nur unter grossen Bedenken eine Genehmigung erfolgen.

Der Stadtrat Winterthur erwähnt in seiner Weisung an den Grossen Gemeinderat vom 17. Februar 1966, dass die gewählten Baulinienabstände den neuen Normen des Kantons entsprechen. Dies ist aber nur teilweise zutreffend.

Das Bauamt der Stadt Winterthur wird erneut eingeladen, vor der Ausarbeitung der Plangrundlagen und vor der Einleitung des Festsetzungsverfahrens mit den Organen des

kantonalen Tiefbauamtes hinsichtlich der Baulinienabstände und der Plandarstellungen Fühlung aufzunehmen.

D. Mit dem Schreiben vom 29. Dezember 1967 stellte der Stadtrat Winterthur das Gesuch um die Genehmigung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 2. Mai 1966 und 9. Januar 1967 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im Gebiet zwischen dem Quartier Stadtrain und der Post Oberwinterthur.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte am 3. Mai 1966 bzw. am 10. Januar 1967 in der vorgeschriebenen Form. Die betroffenen Grundeigentümer wurden gleichzeitig durch besondere Zuschrift der Stadtkanzlei orientiert. Die sieben beim Bezirksrat Winterthur eingereichten Rekurse führten zu keinen Aenderungen der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates. Das entsprechende Zeugnis des Bezirksrates vom 20. Dezember 1967 bestätigt, dass ausser den sieben erledigten Rekursen keine weiteren Rechtsmittel eingelegt worden sind.

E. Gegen die Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2253/1897 und 1166/1900 auf der Nord- und der Ostseite der Leimeneggstrasse, Nr. 525/1929 auf der Nordseite der Johannisstrasse, Nr. 1099/1919 auf der Nordseite der Friedheim- und der Baumschulstrasse, Nr. 749/1905 auf einer Teilstrecke der Südseite der Römerstrasse sowie Nr. 2540/1931 auf einer Teilstrecke der Südseite der Frauenfelderstrasse genehmigten Baulinien ist nichts einzuwenden. Der Genehmigung der revidierten Bau- und Niveaulinien an Teilstrecken der Hegi-, Leimenegg-, Johannis-, Talwiesen-, Friedheim-, Baumschul-, Römer- und Frauenfelderstrasse sowie der Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien am Bäumliweg und an der Hegistrasse in Oberwinterthur steht, mit Ausnahme der genannten Bedenken über die festgesetzten sehr knappen Abstände, nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 2. Mai 1966 und vom 9. Januar 1967 über die Aufhebung, die Revision und die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Gebiet zwischen dem Stadtrain und der Post in Oberwinterthur werden im Sinne der Erwägungen gemäss den eingereichten Plänen wie folgt genehmigt:

1. Aufhebung von Baulinien.

Die mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2253/1897, 1166/1900, 749/1905, 1099/1919, 525/1929, und 2540/1931 genehmigten Baulinien an Teilstrecken der Hegi-, Leimenegg-, Johannis-, Talwiesen-, Friedheim-, Baumschul-, Römer- und Frauenfelderstrasse sind durch die festgesetzten Abstandserweiterungen hinfällig und werden aufgehoben.

2. Revision von Baulinien.

Die neu festgesetzten Baulinienabstände und die Niveaulinien auf einer Länge von 160 m an der Hegistrasse, von 460 m an der Leimeneggstrasse, von 270 m an der Johannisstrasse, von 650 m an der Talwiesenstrasse, von 200 m an der Friedheimstrasse, von 100 m an der Baumschulstrasse, von 100 m an der Römerstrasse sowie von 60 m an der Frauenfelderstrasse werden genehmigt.

3. Neufestsetzungen.

Die neu festgesetzten Bau- und Niveaulinien am Bäumliweg mit einem Baulinienabstand von 12 m, auf einer 320 m langen Teilstrecke der Johannisstrasse sowie auf einer Länge von 900 an der Hegistrasse mit je 18 m Baulinienabstand werden genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien gemäss Dispositiv I öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Exemplares der Pläne mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion der öffentlichen Bauten. ✓)

Zürich, den 24. April 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:



In Vertretung

[Handwritten signature]

x) 2 Ex mit Plänen an Bauamt